

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 18.01.1884

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 18. Januar 1884.) 1. Stück.

Inhalt:

- N*o. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. December 1883, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.
- N*o. 2. Bekanntmachung der Eisenbahn-Direction vom 22. December 1883, betreffend die Erlassung bahnpolizeilicher Anordnungen für die der Großherzoglich oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung unterstellten Bahnen untergeordneter Bedeutung.

*N*o. 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.
Oldenburg, 1883 December 19.

Mit Beziehung auf seine Bekanntmachung vom 12. Juni 1880 (Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. 25 S. 781) bringt das Staatsministerium zur Kunde, daß nach Beschluß des Bundesrathes vom 6. December d. J. folgende Artikel:

Eisen- und Stahlwalzdraht, d. h. alles in Form von Bunden, Ringen u. aufgewundene gewalzte Eisen — aus *N*o. 165 des statistischen Waarenverzeichnisses —, Melasse *N*o. 457 ebend. —,

blos auf einer Seite abgeschliffene Sandsteinplatten —
aus № 526 ebend. —,

vom 1. Januar 1884 ab in das Verzeichniß derjenigen
Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2
Ziffer 3 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs
mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 Anwendung findet,
aufzunehmen sind.

Oldenburg, 1883 December 19.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

№. 2.

Bekanntmachung der Eisenbahn-Direction, betreffend die Erlassung
bahnpolizeilicher Anordnungen für die der Großherzoglich olden-
burgischen Eisenbahn-Verwaltung unterstellten Bahnen untergeord-
neter Bedeutung.

Oldenburg, 1883 December 22.

Unter Bezugnahme auf den §. 45 der Bahnordnung
für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung (Gesetz-
blatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 14 Seite 597)
werden mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsmini-
steriums, Departement des Innern, für die der Großher-
zoglich oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung unterstellten
Bahnen untergeordneter Bedeutung — zur Zeit die Linien
Brake-Nordenhamm, Sande-Sever-Landesgrenze und Scholt-
Westerstede — die nachstehenden Anordnungen getroffen:

§. 1.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu ge-
hörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonsti-

gen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Commandanten; Fortifications-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifications-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Deffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den

§§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amts-Anwalt abzuliefern.

§. 8.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingeschendet werden muß.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 10.

Ein Abdruck der §§. 43 bis 46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Bekanntmachung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Oldenburg, 1883 December 22.

Eisenbahn-Direction.

Ramsauer.